Preußische Gesetzsammlung

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1931 | Nr. 9

Inhalt:

(Nr. 13580.) **Gesetz zur Abänderung des Grundvermögensteuergesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) und des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1930 (Gesetzsamml. S. 46). Vom 21. März 1931.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

1. Das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1930 (Gesetzsamml. S. 46) wird wie folgt geändert:

a) Im § 15 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

Die Steuer wird ferner nicht erhoben von den nach dem 31. März 1924 fertiggestellten Wohnungsneubauten einschl. des zugehörigen Hofraums für die Dauer von acht Jahren nach Ablauf des Rechnungsjahrs, in dem die Neubauten fertiggestellt worden sind; im 9. und 10. Jahre wird von den Neubauten die Hälfte der Steuer erhoben. Über das Ende des Rechnungsjahrs 1938 hinaus wird eine Befreiung nicht gewährt.

b) Im § 23 treten an die Stelle der Worte „mit dem 31. März 1931" die Worte „mit dem 31. März 1932".

2. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 usw. vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1930 (Gesetzsamml. S. 46) wird wie folgt geändert:

Im Artikel II treten an die Stelle der Worte „mit dem 31. März 1931" die Worte „mit dem 31. März 1932".

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1931 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 21. März 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 9. April 1931.

(Nr. 13581.) Gesetz über die Änderung der kommunalen Grenzen der Stadt Buxtehude. Vom 21. März 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Landgemeinde Altkloster des Landkreises Stade und die Landgemeinde Neuland des Landkreises Jork werden in die Stadtgemeinde Buxtehude des Landkreises Jork eingegliedert.

(2) In steuerrechtlicher Beziehung gelten für eine Übergangszeit hinsichtlich der Landgemeinde Neuland die Vorschriften der Anlage zu diesem Gesetze.

§ 2.

(1) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes tritt in den Landgemeinden Altkloster und Neuland das Ortsrecht der Stadt Buxtehude, in der Landgemeinde Altkloster auch das Kreisrecht des Kreises Jork in Kraft.

(2) Die Ausdehnung der in der Stadt Buxtehude geltenden Polizeiverordnungen auf die eingegliederten Landgemeinden hat unter Beachtung der für Polizeiverordnungen allgemein vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

§ 3.

Die infolge der Veränderung der kommunalen Grenzen notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten ist nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

1. Die Auseinandersetzung hat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände einen billigen Ausgleich zwischen den Beteiligten zu finden.
2. Hierbei ist die Leistungsfähigkeit der Beteiligten zu berücksichtigen.
3. Zu berücksichtigen ist die Leistungsfähigkeit insbesondere insoweit, als infolge der Grenzänderung bisherige Einnahmen wegfallen, ohne daß der Ausfall durch eine entsprechende Verringerung der Ausgaben ausgeglichen werden kann.
4. Der Bezirksausschuß ist berechtigt, bis zu zehn Jahren zu diesem Zwecke Mehr- oder Minderbelastungen zwischen den Bewohnern von Altkloster und Buxtehude sowie gegebenenfalls auch eine Abfindung festzusetzen, welche der durch die Umgemeindung bevorteilte Kreis an die vergrößerte Stadtgemeinde Buxtehude zu zahlen hat.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 21. März 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

Anlage zu dem Gesetze.

Die Stadt Buxtehude darf bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1939 die in der früheren Landgemeinde Neuland zur Zeit der Eingemeindung vorhandenen Grundstücke, die dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und gewerblichen Betriebe höchstens mit den im Rechnungsjahr 1929 erhobenen Sätzen zu den gemeindlichen Realsteuern heranziehen, es sei denn, daß der Kreis Jork höhere Kreissteuern als im Jahre 1929 erhebt. In diesem Falle darf die Stadt Buxtehude für die im Satz 1 bezeichneten Steuergegenstände die Realsteuersätze soweit erhöhen, daß der daraus sich ergebende Mehrbetrag des Steuersolls demjenigen Betrage gleichkommt, den die frühere Landgemeinde Neuland bei Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit als Anteil an der Kreissteuererhöhung aufzubringen haben würde.

(Nr. 13582.) Gesetz zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung. Vom 23. März 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung vom 27. April 1927 (Gesetzsamml. S. 61), der Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Hauszinssteuerverordnung vom 27. März 1929 (Gesetzsamml. S. 27), des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer der Hauszinssteuerverordnung vom 29. März 1930 (Gesetzsamml. S. 46) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird statt „1200 vom Hundert" gesetzt „1140 vom Hundert";

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Die eine Hälfte des Aufkommens der Hauszinssteuer ist nach näherer Vorschrift des § 11 zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens zu verwenden; von dieser Hälfte wird ein Drittel, mindestens jedoch ein Drittel des Hauszinssteueranteils für die Bautätigkeit im Rechnungsjahr 1930, zur Senkung der Realsteuern gemäß Viertem Teil Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) abgezweigt. Von der anderen Hälfte des Hauszinssteueraufkommens fließen zwei Drittel dem Lande zu, ein Drittel wird den Gemeinden (Gemeindeverbänden) nach näherer Vorschrift des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze zur Deckung der übrigen im § 1 genannten Ausgaben (Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer) überwiesen.

3. Im § 4 Abs. 3 treten an die Stelle

   des Steuersatzes „375 vom Hundert"
   der Steuersatz „360 vom Hundert",

   des Steuersatzes „500 vom Hundert"
   der Steuersatz „485 vom Hundert",

   des Steuersatzes „625 vom Hundert"
   der Steuersatz „605 vom Hundert",

   des Steuersatzes „750 vom Hundert"
   der Steuersatz „725 vom Hundert",

   des Steuersatzes „875 vom Hundert"
   der Steuersatz „845 vom Hundert",

   des Steuersatzes „1000 vom Hundert"
   der Steuersatz „970 vom Hundert",

   des Steuersatzes „1050 vom Hundert"
   der Steuersatz „1015 vom Hundert",

   des Steuersatzes „1100 vom Hundert"
   der Steuersatz „1065 vom Hundert",

   des Steuersatzes „1150 vom Hundert"
   der Steuersatz „1110 vom Hundert".

4. Im § 4 a 1. Satz wird statt „1000 vom Hundert" gesetzt „920 vom Hundert".

5. Im § 5 Abs. 1 treten an die Stelle

   des Steuersatzes „500 vom Hundert"
   der Steuersatz „480 vom Hundert",

des Steuersatzes „625 vom Hundert"
der Steuersatz „600 vom Hundert",

des Steuersatzes „750 vom Hundert"
der Steuersatz „700 vom Hundert".

6. Hinter § 5 wird folgender neuer § 5 a eingefügt:

§ 5 a.

(1) Eines besonderen Veranlagungsbeschlusses für die ab 1. April 1931 auf Grund dieses Gesetzes eintretenden Steuerermäßigungen bedarf es nicht.

(2) Bis zur endgültigen Feststellung der durch dieses Gesetz ermäßigten Steuerbeträge sind die bisher veranlagten Steuerbeträge mit der Maßgabe zu zahlen, daß 3 vom Hundert dieser Beträge zinslos gestundet werden. Die Abrechnung erfolgt nach Festsetzung der neuen Steuerbeträge.

7. In dem § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte
„zu drei Zehnteln" und „zu sieben Zehnteln" ersetzt durch die Worte „zur Hälfte".

8. Der § 11 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
Die Richtlinien sind für die Gemeinden (Gemeindeverbände) bindend. Soweit die Gemeinden (Gemeindeverbände) besondere Richtlinien für die Bautätigkeit aufstellen, bedürfen sie der Genehmigung der Regierungspräsidenten, für die Stadtgemeinde Berlin des Oberpräsidenten, im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk des Verbandspräsidenten.

9. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei Gemeinden (Gemeindeverbänden), in denen der gemeindliche Hauszinssteueranteil für die Bautätigkeit für die Deckung des örtlichen Wohnungsbedarfs nicht erforderlich ist, fließt der gemeindliche Hauszinssteueranteil für die Bautätigkeit nach näherer Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt und des Finanzministers mit Wirkung vom 1. April des folgenden Rechnungsjahrs ab dem Lande für die Bautätigkeit zu. Die gleiche Anordnung kann der Minister für Volkswohlfahrt und der Finanzminister für Gemeinden (Gemeindeverbände) treffen, welche die gemeindlichen oder staatlichen Hauszinssteuermittel für die Bautätigkeit nicht entsprechend den Richtlinien (Abs. 1 Satz 5 und 6) verwenden.

10. In dem § 13 werden die Worte „31. März 1931" ersetzt durch die Worte „31. März 1932".

Artikel II.

§ 1.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1931 in Kraft.

§ 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften erlassen die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 23. März 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. Hirtsiefer. Höpker Aschoff.

(Nr. 13583.) Gesetz zur Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze. Vom 23. März 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Folgende Gesetze (Verordnungen, Reglements, Ordnungen usw. mit Gesetzeskraft) werden aufgehoben:

1. Für das Gebiet der ehemaligen Herzogtümer Jülich und Berg:

Die Jülich-Bergische Polizeiverordnung des Herzogs Wilhelm vom 10. Oktober 1554 und 15. Mai 1558 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogtümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogtum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind. Vom Jahre 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen königlich-preußischen Landesregierung S. 37) mit Ausnahme der Vorschriften über Wegerecht.

2. Für die Provinz Hessen-Nassau:

a) Die Ordnunge Unser Moritzen von Gottes Gnaden, Landtgrauen zu Hessen, Grauen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nyder usw. Wie wir es mit Reinhaltung Unser Stette Unsers Ober- und Niederfürstenthumbs gehalten haben wollen vom 16. Junii 1614 (Sammlung Fürstlich-Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben I. Teil von 1337 bis 1627 S. 529);

b) die Polizeyordnung für die Städte des Diemelstromes vom 15. August 1796 (Sammlg. Fürstlich-Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben VII. Teil von 1785—1800 S. 186).

3. Für die Stadt Halle:

Die Gassenordnung vom 10. Dezember 1706 (Continuatio Corporis Constitutionum Magdeburgicarum oder Landesordnungen Edicta Mandata etc. welche im Herzogtum Magdeburg und Grafschaft Mansfeld Magdeburg-Hoheit. Ferner von Anno 1714 bis 1717 publiciert sind, samt einigen so vorhin ausgelassen worden; auf Allergnädigste Permission mit der Magdeburgischen Landesregierung Censur Herausgegeben vom Christian Otto Mülius S. 43) und die im § 16 der Gassenordnung erwähnten älteren Gesetze.

4. Für die Stadt Breslau:

Das Reglement vom 26. Mai 1744 wie es mit Sauberung der Straßen in der königlichen Hauptstadt gehalten (Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen incorporierten Grafschaft Glatz in Finanz, Justiz, Criminal-Geistlichen Consistorial-Kirchen Sachen usw. usw. publicierten und ergangenen Ordnungen, Edikten, Mandaten, Rescripten usw. usw. welche von der Zeit der glorwürdigsten Regierung Friedrichs Königes in Preußen als Souverainen Obersten Herzogs von Schlesien vom 1. Dezember 1740 bis incl. 1744 herausgekommen und durch den Druck bekannt gemacht worden. 1744 Seite 76 ff).

5. Für die Stadt Bonn:

a) Die Verordnung des Kurfürst Clement August vom 3. Decembris 1744 in Betreff der Sauberkeit der Gassen und öffentlichen Plätzen in Bonn (vollständige Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Cölln betreffender Stucken, mit denen benachbarten Hohen Landes-Herrschaften geschlossener Concordaten und Verträgen, dan in Regal- und Cameral-Sachen, in Justiz-, Polizey- und Militär-Wesen vor- und nach ergangener Verordnungen und Edicten II Band Cölln 1773 Seite 368);

b) Die Verordnung des Kurfürsten Clement August vom 20. Decembris 1744 betreffend „Erneurer, und Schärffung obiger Verordnung" (vollständige Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Cölln betreffender Stucken, mit denen benachbarten Hohen Landes-Herrschaften geschlossener Concordaten und Verträgen, dan in Regal- und Cameral-Sachen, in Justiz-, Polizey- und Militär-Wesen vor- und nach ergangener Verordnungen und Edicten II Band Cölln 1773 Seite 371).

6. Für die Stadt Düsseldorf:

Das Dekret des Kurfürsten Karl Theodor vom 26. April 1760 (Sammlungen der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogtümern Jülich-Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogtum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung und Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind vom Jahre 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen königlich-preußischen Landesregierung S. 494).

7. Für die Stadt Laasphe:

Die Polizeiordnung des Grafen Johann Ludwig zu Sayn, Wittgenstein und Hohenstein vom 28. Februar 1776.

8. Für die Stadt Hanau:

Die Polizeiordnung Unseres Von Gottes Gnaden Wilhelm IX. Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau etc. Ritter des Königl. Großbrittanischen Ordens vom blauen Hosenbande etc. etc. etc. für die beiden Städte Hanau vom 3. Julius 1790 (Hanau, gedruckt in der ev. reform. Waisenhausbuchdruckerei 1790).

9. Für den Bereich des ehemaligen Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz:

Die Dorfpolizeyordnung für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 1. Mai 1804 (Neue schlesische Ediktensammlung Band 9 S. 79).

10. Für den Bereich der ehemaligen Herzogtümer Schleswig und Holstein:

Die Verordnung wegen der Pässe und Beherbergung der Reisenden für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 17. April 1811 (Chronol. Samml. der im Jahre 1811 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein, S. 50).

11. Für die Stadt Homburg vor der Höhe und Umgebung:

Die landesgräfliche, hessen-homburgische Polizeiordnung vom 10. Juli 1816 (Archiv der landgräflichen hessischen Gesetze und Verordnungen 1816—1866, Seite 8).

12. Für das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau:

Das Nassauische Gesetz vom 6. Januar 1860 (Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau S. 11).

13. Für den Bereich der Provinz Hannover:

Die Verordnung betreffend das Paßwesen und die Fremdenpolizei vom 24. Oktober 1865 (Ges.-Samml. für das Königreich Hannover S. 517).

§ 2.

Der Minister des Innern und der Justizminister können mit Zustimmung der zuständigen Fachminister Polizei- oder Strafgesetze in den alten preußischen Provinzen, soweit sie vor dem 31. Januar 1850, in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein, soweit sie vor ihrer Vereinigung mit Preußen erlassen sind, ganz oder teilweise, einzeln oder nach Zeitabschnitten, Sachgebieten, räumlichen Bezirken oder nach mehreren dieser Merkmale zusammengefaßt durch gemeinsamen Beschluß als veraltet aufheben. Beschlüsse, durch die Polizei- oder

Strafgesetze aufgehoben werden, sind für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend. Sie sind in der Preußischen Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Soweit in ihnen nicht etwas anderes bestimmt ist, treten sie mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 3.

Auf Grund von Vorschriften, die vor dem 1. Januar 1800 erlassen sind, dürfen Strafen nicht mehr verhängt werden.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des § 1 am 1. Juni 1931, im übrigen sofort in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 23. März 1931.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Severing. Schmidt.

(Nr. 13584.) Zweite Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Mieterschutz bei Neubauten. Vom 20. März 1931.

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

§ 1 der Verordnung über Mieterschutz bei Neubauten vom 16. März 1928 (Gesetzsamml. S. 30) in der Fassung der Verordnung vom 27. Februar 1931 (Gesetzsamml. S. 12) erhält folgenden neuen Absatz:

(4) Die Vorschriften der §§ 1—31 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter finden ferner keine Anwendung auf Mietverträge, die nach dem 31. März 1931 über Räume der im Abs. 1 bezeichneten Art neu abgeschlossen werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1931 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1931.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Januar 1931
   über die Genehmigung des Ersten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung, Ausgabe 1929,
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 8/9 S. 67, ausgegeben am 28. Februar 1931;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. März 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die katholische Kirchengemeinde in Kempen (Rhein) für die Erweiterung des Geländes für den neu anzulegenden Friedhof
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 11 S. 65, ausgegeben am 14. März 1931;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. März 1931
   über die Genehmigung der am 6. März 1931 beschlossenen Änderung der Satzung der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 11 S. 55, ausgegeben am 14. März 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.